

Nr. 2.

Jagdverordnung vom 13. März 1623.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Erwöhnter und Bestätigter zu Erzbischöffen zu Köln, &c. Entbieten allen und jedem unserm Unterthanen, wessen Standes und condition die seind, und in diesem unserm Erzbistum gesessen; so diese unsre Patent lesen, oder hören lesen, unsre gnad, und daby zu vernimmen. Demnach Wir zu mehrmahl wegen des Wilpreth schiessen und anders zur Jagt gehörig, unsre Placat publiciren, und solches bey daselbs gesetzter Poen, ernstlich verbieten lassen. Das Wir solche unsre beuelich wiederum an jetzt erwart, und einem jeden bey straff zwenzig Goldtgülden geboten, und bewohlen haben wollen, daß sich menniglich des schiessen und niderstellen des Groben und Kleinen Wilpreth, als Hirschchen, Schweiin, Rehe, Hasen, Kuntin, Welschhauer, Reiger, Wild Endten, Tauben, und was des mehr ist, desgleichen auch Junge Welschhauer, Reiger, Hasen und dergleichen aufzunehmen, und die junge Bruet oder zucht zu verstören, in den Püschchen, und auss dem Feld gänzlich sonstenthalen, daby gleichwohl unsren Adelichen Landsassen, und nem es sonst Stanbis, und uhralten herkommenis wegen, von unsern Vorfahren und uns zugelassen, doch mit gebürendem maß zu jagen nit verbotten wirdt. Wollen auch einem jeden ernstlich, und bey Poen fünf Goldtgülden auferlegt haben, daß er seinem Hundt einen Klippen einer guten Elen lang soll anhangen. Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, soll diß unser Patent öffentlich auf der Canhel abgelesen, und an die Kirchenhüt angeschlagen werden, Gebieten und befehlen allen und jedem unsern Antleuten, Kelnern, Brüchmeistern, Schultheisen, Sandthotten, und ins gemein allen und jedem unsern Dienern, daß sie hierauf fleissige achtung geben, und erkündigung anstellen sollen, damit solchem unserm Gebott gehorcht und nachgelebt werde. Und da sie einen oder mehr befunden, der hierwider handeln, und thun würde, denselben sollen sie alsbaldt verzeichnen, und derentwegen bericht unserm Jägermeister lieben getrennen Gaudenz von und zu Weir überschicken. Und dieweil unsre Beambten, nicht usf allen Dertern usfliche haben, und dan ein oder der ander Underthan solches, daß wider unsrer Verbott gehandlet, bey unserm Jägermeister anbringen würde, demselben Anbringer wollen Wir nach Gelegenheit des verbrechend, etwas auf der brüchten, so verwirkt, bezahlen lassen. Es solle auch über diese Verordnung nicht nur allein jetzt wehrendes Jahr, sondern hinsorters allezeit, vest und fleiss gehalten, und gegen den Verbrechern mit unablässlicher straff, so oft einer oder der ander betreten, wirdlich, und ohne nachlaß, andern zum Exempel, verfahren werden, darnach sich menniglich zu richten, und vor schaden selbs zu hätten, dan Wir meinen es ernstlich. Es ist auch unser gnädigster und ernstster Bevelch, daß die theneige Personen, welche etwa in den Wälder oder Püsch einliche Hirschgeweher oder Stangen finden würden, daß selbige unserm Jäger zu Poppelskroff Jobsten Riesch eingesert werden, dagegen denselben gebürende Erstattung von jme bescheiden solle. Urkunde diß zu endt usfgedrucktem Churfürstlichen Secreta. Geben in unser Statt Bonn den 13. Martii, im Jahr tausend sechshundert drei und zwainzig.

*Ad Mandatum Serenissimi Principis
Electoris proprium.*

A. Lympurg.

Nr. 3.

Westische Jagdverordnung vom 16. Jan. 1656.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erzbischoff zu Köln, &c. Thun kundt und jedermanniglichen zu wissen; Nachdem uns zu ungredigstem unserm Mißfallen zu vernehmen vorkommen; Obwohl in deme zwischen unserm in Gott ruhenden Vorfahren Erzbischoff- und Churfürsten Salentin, &c. Und unserm Würdigen Thumb-Capitol, so dan Ritterschaft und Stätten unsres West Recklinghausen im Jahr Christi fünfzehn hundert und siebentig sieben, über verschiedene selbiger unserer Ritterschaft Landschafft sonderbar angelegene Puncta, aufgerichtetem aufsühlichen Reesch unter andern auch klarlich versehen, daß in jetzt berüten unserm West die Jagens Gerechtigkeit nur allein einem Zeitlichen Churfürsten, als regierenden Landfürsten und Herrn, und obgemelten beobten Ständen der Ritterschaft und Stätten, nemlich jedoch sicherer, und in solchem Reesch aufdeutlich erklärter massen und niemanden anderst zufühe und geführe; Was gestalt dannoch, deme zuwider, eine Zeithero, und sonderlich bey vorgewesenen beschwerlichen Kriegsläuffen verschiedene ausländische, und in mehr gemelten unserm West Recklinghausen mit keinem Welchen Siz versehene, sonst auch darzu gar und zumalen Unberechtigte sich gelusten lassen, vor und nach in selbiger unser Westischer Landschafft hin- und wieder anmaßlich zu Jagen; Und Wir aber dasselb zu Praejudic und Nachtheit so woll unserer Bantfürst- Hoh- und Gerechtigkeit: als auch vorbesagter unserer darzu obbedeuter machen Mit interessirter Ritterschaft und Stätten Ubruch, keines wegß lenger zu gestatten gemeint seind; daß derentwegen Wir nicht allein allen und jedem unsern respectivo Jägermeistern, und bestellten Jägern: sondern zugleich auch unserm Westischen Statthaltern und nachgesetzten Westischen Beambten, wie gleichfalls Fröhnen, Führern und dergleichen Bedienten in gemein hemit, und Kraft dieses gnedigst und ernsthafft befehlen auf solche fremde und ausländische, oder doch unberechtigte Jäger, so mit keinem umstreitigen Westischen Adelichen Siz beweßlich versehen, oder sonstigen doch nach Inhalt vorangeregten Westischen Reesch darzu berechtigt seind, fleissige Achtung zu haben, wan, und so oft, si in unserm West auss der Thadt zu betreten, dieselbe von allem dergleichen Jagen vermittelß gefänglicher Anhaltung der Jäger, wießlicher Ab- und Hinnehmung des Jagtgezeuges: auch Niederschießung der Hunden, und sonstien bester Ge-